

MUSIK & MUSIKVIDEO

STREAMING ABONNEMENT

(B2B)

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von entgeltlichen Streaming-Angeboten (sogenannte „unlimitierte Abonnements“) für den gewerblichen Gebrauch im Rahmen von Business-to-Business (B2B) Geschäftsmodellen.

Tarif VR-OD 13

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

07.07.2023

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Music-on-Demand-Angeboten, wenn und soweit der zu lizenzierende Dienst während eines bestimmten, sich wiederholenden Zeitraums Audio-Musikwerke und/oder Musikvideos (insbesondere Musikvideoclips, Konzertschnitts) des GEMA-Repertoires - zusammen im Folgenden „Musikwerke“ - gegenüber gewerblichen Nutzern entgeltlich zum Abruf und zur öffentlichen Wiedergabe mittels eines Wiedergabemediums anbietet, ohne dass der gewerbliche Nutzer eine dauerhafte Kopie (Download) fertigen kann. Erfasst werden auch solche Dienste, bei denen der gewerbliche Nutzer neben der Wiedergabe der Musikwerke zusätzlich eine im Nutzungsumfang beschränkte Kopie (sog. Tethered Download) anfertigen kann, die dem gewerblichen Nutzer eine Wiedergabe des Musikwerkes ohne dauerhaften Internetzugang ermöglicht. Die Beschränkung der Kopie besteht in der zeitlichen Bindung der Wiedergabemöglichkeit an den Abonnementzeitraum und zusätzlich an einzelne Geräte oder Gerätegruppen.

Gewerbliche/-r Nutzer/-in ist derjenige, der das Music-on-Demand-Angebot entgeltlich zum gewerblichen Gebrauch nutzt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Tarifs sind insbesondere Nutzungen im Rahmen von Business-to-Consumer (B2C) Geschäftsmodellen (Abonnements, die sich an Endnutzer/-innen richten), Video-on-Demand-Angebote, transaktionale Music-on-Demand-Angebote, für den/die Endnutzer/-in unentgeltliche Streaming-Angebote sowie Freizeichenuntermalungsmelodien. Nicht erfasst ist die Lizenzierung der öffentlichen Wiedergabe durch den/die gewerbliche/n Nutzer/-in.

Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von diesem Tarif nicht erfasst.

Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechtsinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Diensteanbieter wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

II. Vergütungen

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

- a. durch das Bereithalten von Musikwerken zum Abruf im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit, auch wenn entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die gewerbliche/-n Nutzer/-in nicht stattgefunden hat, und /oder.
- b. durch den Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Musikwerke zum Abruf bereitgehalten werden, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die gewerbliche/-n Nutzer/-in nicht stattgefunden hat.

2. Regelvergütung

Die Regelvergütung beträgt 15 Prozent der Bemessungsgrundlage.

3. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung beträgt 6,50 EUR pro Monat und Einheit (z.B. Webseite oder Betriebsstätte) eines/einer gewerblichen Nutzers/-in.

4. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musiknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden Dienstes (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere

- die Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden Dienstes aus dem jeweiligen mit dem/der gewerblichen Nutzer/-in abgeschlossenen Abonnement, d. h. das jeweils vom/von der gewerblichen Nutzer/-in gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

5. Anteilsberechnung

- a. Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht alleine Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 4. entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt, dass die auf diese Weise in Abzug gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden Angebote des zu lizenzierenden Dienstes, herangezogen werden können.
- b. Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Rechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.

6. Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II 2. bis 5. beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,00 EUR (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 EUR (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Rechtseinräumung

- a. Die Rechtseinräumung umfasst und ist beschränkt auf sämtliche nichtausschließliche Rechte am GEMA Repertoire, die für Nutzungshandlungen des zu lizenzierenden Dienstes zum Zwecke des Bereithaltens von Musikwerken zum Abruf im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit erforderlich sind und die der GEMA durch ihren Berechtigungsvertrag oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften zum Beispiel über Gegenseitigkeitsverträge eingeräumt wurden. Dies beinhaltet auch das Bereithalten zum Abruf zum Zweck eines Tethered Download, bei dem eine eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät des/der gewerblichen Nutzers/-in zum gewerblichen Gebrauch abgespeichert wird.
- b. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- und/oder Textbild und nicht auf Leistungsschutzrechte.
- c. Die GEMA räumt die Rechte gemäß dieser Ziffer III. für das Vertragsgebiet Deutschland ein
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Music-on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Musikwerkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Diensteanbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.
- e. Die eingeräumten Rechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

2. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme eingeholt wurde.

4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

5. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

6. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.07.2019.